garbe waren; allein ich glaube auch, daß sie in den meisten Fällen nicht werden zugezogen werden; abgesehen davon, daß sie allemal Entschuldigung sinden, so ist vorauszusehen, daß man die Küster, die nicht zu entbehren sind, mit aufnehmen wird unter §. 3 b. unter Officianten, deren Beruf benachtheiligt wird. Unter diesen Umständen kann ich für meine Person mich nur verpflichtet halten, der Kammer zu rathen, der zweiten Kammer beizutreten, und nicht an etwas festzuhalten, was dem ganzen Gesetze Nachtheil und Schaben bringt.

Staatsminister Noftig und Sanckendorf: Ich erstaube mir, barauf aufmerksam zu machen, bag von dieser Bestimmung bas Bestehen ber ersten 5 §g. abhangt. Insofern über §. 3 und 4 keine Vereinigung stattfindet, so wird die 1., 2. und 5. §. auch zugleich mit fallen.

Prasident v. Gersborf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie nach dem Gutachten der Deputation der Ansicht der zweiten Kammer beitrete? — 17 Mitglieder erheben sich, und da 34 Mitglieder anwesend sind, so sind mithin die Stimmen bafur und dawider gleich. —

Prinz Johann: Es kann sonach nichts helfen, als bei ber nachsten Sitzung nochmals abzustimmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich vermuthe, daß heute Nachmittag eine kurze Session stattsinden muß, nach dem zu haltenden Bereinigungsversahren; denn es ist offenbar nothig, daß das, was durchgebracht werden soll, heute oder längstens morgen früh seine Vollendung erhalte. Ich werde bei dem nächsten Zusammensein mit Ihnen die Frage zu wiederholen haben.

Referent Burgermeifter Behner: Bei §. 4 ift ebenfalls eine Differeng entftanben baburch, bag man, mas die erfte Rammer vorgeschlagen hatte, (namlich nach bem Gefegentwurfe follten blos die Mergte bei Rrankenanstalten ausgenom= men werden) und bann murbe eine Beranderung hier festgestellt, daß alle Merate ausgenommen werden follten. Die zweite Rammer ift biefem Untrage ebenfalle nicht beigetreten, fondern fie ift bei bem fteben geblieben, mas ichon vorher von ber erften Rammer in ihrem Berichte mar vorgeschlagen worden. Die Deputation rath an , dag man auch hierin ber zweiten Rammer beitrete. Die Grunde, die hier vorlagen, find hauptfachlich fcon bei bem vorigen Bortrag berührt worden, und mochten jest kaum wiederholt werben. Man glaubt, bag die Merzte fcon zeither ohne Nachtheil in ber Communalgarde geftanden ha= ben, und es mochte ber Fall fehr felten fein, ben man fich gedacht hat, daß bie Sache gar nicht in Berührung fommen mochte; benn wie oft mochte ber Fall vorkommen, bag auf den Moment ein Kranker auf den Urgt martet; hierzu kommt noch, wenn ber Fall vorfallt, fo fieht es bem Rranten frei, den Urgt holen ju laffen, und er wird auf ber Stelle entlaffen, um bas gu beforgen, mas er als Argt zu beforgen verbunden ift. Im Gangen genommen icheint es ichwieriger zu fein, einen Urgt gu

finden, der seine Patienten besucht, als bei der Communalgarde, wo er leichter zu finden ist. Es scheint also kein Grund vorzuliegen, eine Ausnahme zu rechtfertigen, und die Deputationen sind barin einige.....

Pring Johann: Da ift noch die Bestimmung wegen ber Geburtshelfer.

Referent Bügermeister Wehner: Uebrigens ist die Desputation einig, daß, wenn die erste Kammer der zweiten beistritt, der Vorschlag wegen der Geburtshelfer dort angenommen wird. Es wird nun hier heißen: "Die bei Kankens und ans dern öffentlichen Anstalten angestellten Aerzte und Wundarzte und praktizirende Geburtshelfer." So will es die Deputation der zweiten Kammer ihrer Kammer vorschlagen, und so schlägt das auch Ihre Deputation der ersten Kammer vor.

Burgermeister Schill: Ich bitte ums Wort. Nicht um der Aerzte willen habe ich schon das vorige Mal mir den Antrag erlaubt, sondern um der leidenden Menschheit willen. Die Gründe, die der Herr Referent jest aufgeführt hat gegen das Amendement, habe ich gesucht bei der vorigen Berathung zu widerlegen. Ich habe nichts Neues gehört, und kann mich nicht bewogen sinden, von meiner früheren Ansicht abzugehen. Ich bemerke nur, daß dieselben Gründe, welche für den Geburtshelser sprechen, im Ganzen gleich sind bei jedem Wundarzte, indem dessen Hand dieselbe Berücksichtigung verdient, wie die des erstern. Ich werde daher nach meiner Ueberzeusgung bei meiner frühern Abstimmung stehen bleiben.

Pring Johann: 3ch fann bet Diefer Exemtion, infoweit fie die Mergte betrifft, mich nur auf das berufen, mas ich fruher bei diefer Gelegenheit gefagt habe. Bubem ift ber Stand berfelbe, wie bei ber vorigen S., daß nicht von Beibehaltung einer altern Eremtion, fonbern von Ginführung einer neuen es fich handelt, und auch hier ift nicht zu erwarten, daß ein Nachgeben ber zweiten Rammer fattfinden wird; benn es ha= ben vorzugsweise fur die Geburtshelfer Grunde des Gefetes ju fprechen geschienen, namlich es ift nicht blos bie Abmefenheit bes Argtes bier in Frage, fonbern es fann burch ben Communalgarbendienft über die Beit des Dienftes hinaus Unfahigfeit bei bem Geburtshelfer herbeigeführt werden. Es ift hier nicht fo gang eine Parallele ju giehen mit dem Bundargte. Denn ber Letetere weiß es meiftens voraus, wenn er eine wichtige Operation porzunehmen hat. Er bereitet ben Rranfen bagu bor, und repentine Salle find nicht fo haufig. Unders ift es bei bem Geburtshelfer, ba er nie bestimmen fann, wenn er gu einer Operation wird verschreiten muffen, fondern das hangt bon dem Bang der Natur ab. Bir haben deshalb den vermitteln= den Ausweg, dem die jenseitige Deputation fich angeschloffen hat, auch angenommen, daß praktizirende Geburtshelfer unter bie Eximirten aufgenommen werben follen.

Prafident v. Gersborf: Aus dem Bortrage haben Sie entnommen, daß die Deputation vorgeschlagen hat, auch hier der zweiten Kammer beizutreten.